

Entgelttabelle für Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten

(für die Zeit ab 1. März 2016)

A Auszubildende

Gemäß Anlage 2.1.1 zur KAO finden der Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes allgemeiner Teil (TVAöD – AT) und die besonderen Teile Berufsbildungsgesetz (TVAöD – BT – BBiG) und Pflege (TVAöD – BT – Pflege) – vom 13. September 2005 in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.
Danach beträgt das Ausbildungsentgelt für:

1. Ausbildungsverhältnisse nach dem TVAöD – BT – BBiG**ab 01.03.2016**

im 1. Ausbildungsjahr	888,26 €
im 2. Ausbildungsjahr	938,20 €
im 3. Ausbildungsjahr	984,02 €
im 4. Ausbildungsjahr	1047,59 €

2. Ausbildungsverhältnisse nach TVAöD – BT – Pflege**ab 01.03.2016**

im 1. Ausbildungsjahr	1010,69 €
im 2. Ausbildungsjahr	1072,07 €
im 3. Ausbildungsjahr	1173,38 €

**3. Ausbildungsverhältnisse zum Diplom-Sozialpädagogen/
zur Diplom-Sozialpädagogin (Berufsakademie) bzw. Bachelor - Studiengang
Sozialwesen an der Dualen Hochschule Baden - Württemberg**

Nach dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 30. Januar 1985 (Abl. 51 S. 331) beträgt das Ausbildungsentgelt dieser Auszubildenden 70 % der jeweiligen Vergütung für Auszubildende. Sie beträgt daher:

ab 01.03.2016

im 1. Ausbildungsjahr	621,78 €
im 2. Ausbildungsjahr	656,74 €
im 3. Ausbildungsjahr	688,81 €

Dies gilt nur für Verträge, die vor dem 1.1.2014 abgeschlossen wurden. Mit Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 19. Juli 2013 wurde die Anlage 2.1.2 zur KAO aufgehoben, siehe Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 897/6 vom 10.4.2014. Für Verträge ab 1.1.2014 wird grundsätzlich empfohlen, die volle Ausbildungsvergütung nach dem TVAöD - BT - BBiG zu zahlen.

B Orientierungspraktika, Vor- und Zwischenpraktika

1. Orientierungspraktika

Gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juli 2011 erhalten Orientierungspraktikantinnen und –praktikanten (Anlage 2.2.3 zur KAO) ein Monatsentgelt zwischen **mindestens 150 € und höchstens 400 €**

bei abgeschlossener Berufsausbildung oder abgeschlossenem Fach- oder Fachhochschulstudium **mindestens 250 € und höchstens 500 €**

2. Vorpraktika

Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten können gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juli 2010 (Anlage 2.2.1 zur KAO) nach den Praktikanten-Richtlinien der VKA folgende Vergütung erhalten:

- a) **vor vollendetem 18. Lebensjahr höchstens 400 €** monatlich,
- b) **nach vollendetem 18. Lebensjahr höchstens 450 €** monatlich,
- c) höchstens das Ausbildungsentgelt für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr für Auszubildungsverhältnisse nach dem TVAöD – BT – BBiG (siehe oben), wenn das Vorpraktikum länger als ein Jahr dauert.

Diese Regelung gilt entsprechend auch für Berufskollegiatinnen und Berufskollegiaten.

Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in Tageseinrichtungen für Kinder, die ein Vorpraktikum nach den Ausbildungsbestimmungen des Landes Bayern ableisten, erhalten eine Vergütung in Höhe von 25 % bis 50 % des Entgelts einer Erzieherin/eines Erziehers im Anerkennungsjahr. Bei einer Vergütung, die den Mindestbetrag von 25 % übersteigt, ist Voraussetzung, dass die Vergütungssätze die von der örtlichen bürgerlichen Gemeinde für ihre Vorpraktikantinnen und Vorpraktikanten in den kommunalen Kindertagesstätten gewährte Vergütung nicht überschreiten.

Das Monatsentgelt beträgt demzufolge

ab 1. März 2016 zwischen mind. (25 %) 366,88 € und höchstens (50 %) 733,77 €

3. Zwischenpraktika

Praktikantinnen und Praktikanten, die während ihrer Schul- oder Hochschulausbildung ein Praktikum zu absolvieren haben, können gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juli 2010 (Anlage 2.2.1 zur KAO) nach den Praktikanten-Richtlinien der VKA folgende Vergütung erhalten:

- | | |
|---|-----------------------------------|
| a) Erzieherin/Erzieher | höchstens 570 € monatlich, |
| b) Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin/
Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter | höchstens 570 € monatlich, |
| c) Haus- und Familienpflegerin/
Haus- und Familienpfleger | höchstens 520 € monatlich, |
| d) Kinderpflegerin/Kinderpfleger | höchstens 520 € monatlich. |

4. Studierende an Fachhochschulen und Universitäten

Praktikantinnen und Praktikanten von Fachhochschulen und Universitäten erhalten während der in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Praxissemester eine monatliche Praktikantenvergütung

- | | |
|--|-------------------------|
| a) im 1. Praxissemester von höchstens | 500 € monatlich |
| b) im 2. Praxissemester von höchstens | 650 € monatlich. |

Studierenden von Fachhochschulen und Hochschulen, die während ihres Studiums ein kurzfristiges Praktikum ableisten, das in Studien- oder Prüfungsordnungen als Prüfungsvoraussetzung gefordert ist, kann eine Praktikumsvergütung von **höchstens 450 € monatlich** gezahlt werden.

C Anerkennungspraktika

Für die Praktikumsverhältnisse der Sozialarbeiterinnen und -arbeiter, Sozialpädagoginnen und -pädagogen, Sozialdiakoninnen und -diakone sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen, der Erzieherinnen und Erzieher, der Kinderpflegerinnen und -pfleger, der Religionspädagoginnen und -pädagogen, Gemeindediakoninnen und -diakone sowie Jugendreferentinnen und -referenten, der Dorfhelferinnen und -helfer, Altenpflegerinnen und -pfleger, der Kirchenmusikerinnen und -musiker entsprechend den Richtlinien über das Praktikum im kirchenmusikalischen Dienst sowie sonstiger Berufe während der praktischen Tätigkeit, die nach den jeweils geltenden Ausbildungsordnungen vorgeschrieben sind oder der staatlichen bzw. kirchlichen Anerkennung vorausgehen haben, findet gemäß Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juli 2010 (Anlage 2.2.2 zur KAO) der Tarifvertrag für Praktikanten/Praktikantinnen des öffentlichen Dienstes (TVPöD) in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung. Somit betragen die Monatsentgelte für Praktikantinnen und Praktikanten im Anerkennungsjahr für den Beruf:

1. **der Sozialarbeiterin/des Sozialarbeiters,
der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen,
der Heilpädagogin/des Heilpädagogen**
ab 01.03.2016 1.686,58 €
2. **der Erzieherin/des Erziehers**
ab 01.03.2016 1.467,53 €
3. **der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers**
ab 01.03.2016 1.412,17 €
4. **der Dorfhelferin/des Dorfhelfers,
der Altenpflegerin/ des Altenpflegers,
der Haus- und Familienpflegerin/des Haus- und Familienpflegers**
ab 01.03.2016 1.467,53 €
5. **Praktikanten/Praktikantinnen entsprechend der Ordnung für das Anerkennungsjahr in der Gemeindediakonie, der Jugendarbeit und der Religionspädagogik für Absolventen/Absolventinnen der kirchliche anerkannten Ausbildungsstätten erhalten ein monatliches Entgelt in Höhe von 80 % des Monatsentgelts der EG 9 Stufe 1**
ab 01.03.2016 2.119,08 €
Dies gilt nur noch bis 30. Juni 2016. Ab 1. Juli 2016 ist dieser Personenkreis in den neuen Vergütungsgruppenplänen 3 bis 7 für Diakoninnen und Diakone der EG 9 zugeordnet.
6. **Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker im Praktikum erhalten ebenfalls ein monatliches Entgelt in Höhe von 80 % des Monatsentgelts der EG 9 Stufe 1**
ab 01.03.2016 2.119,08 €
7. **Die Vergütung für das Anerkennungspraktikum sonstiger Berufe kann einzelvertraglich unter Berücksichtigung vergleichbarer Praktikantentätigkeiten unter Beachtung von § 40 p) MVG.Württemberg vereinbart werden.**